

Corona-Pandemie im Landkreis Aurich

Sachstandsbericht

17.03.2022



Einrichtungsbezogene Impfpflicht § 20a IfSG

Gem. § 20a IfSG dürfen in Einrichtungen und Unternehmen nur noch **geimpfte** oder **genesene** Personen oder Personen, die auf Grund einer medizinischen **Kontraindikation** nicht geimpft werden können, tätig sein.

Nachweispflicht der bereits Beschäftigten und anderen tätigen Personen bis zum 15.03.2022

gegenüber der Einrichtungs- und Unternehmensleitungen (Nachweispflicht auch nach Rückkehr bei Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Beschäftigungsverbot, Sonderurlaub, Krankschreibung)

Nachweispflicht der tätig werdenden Personen ab dem 16.03.2022

gegenüber der Einrichtungs- und Unternehmensleitungen
Andererseits kann die Tätigkeit nicht stattfinden.

Nachweispflicht der Beschäftigten bei Zeitablauf des Nachweises

Soweit ein vorgelegter Nachweis ab dem 16.03.2022 seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verliert, muss ein neuer Nachweis vorgelegt werden.
Dieser muss spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorliegen.

Kein Nachweis bzw. Zweifel an Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit:
Meldepflicht der Einrichtungs- und Unternehmensleitungen ab dem 16.03. gegenüber dem Gesundheitsamt

Verfahren im Gesundheitsamt (GA):



Anlassbezogen kann von dieser Verfahrensreihenfolge aufgrund besonderer Gegebenheiten eines Einzelfalles abgewichen werden. Das GA prüft die Meldungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall und hat insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Grenzen des Ermessens liegen auf der einen Seite bei dem **Schutz der vulnerablen Personengruppen** in den Einrichtungen und auf der anderen Seite bei der **Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Pflege- und Versorgungslandschaft**.

Wie erfolgt die Meldung an das Gesundheitsamt?

- **Allgemeinverfügung LK Aurich: Verpflichtung zur digitalen Meldung**
- **Nds. Meldeportal zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht**
www.mebi-niedersachsen.de



- **Freischaltung seit dem 16.03.2022 um 0 Uhr**
- **Meldefrist bis zum 31.03.2022**
- **Zuständigkeit: Ort der Betriebsstätte/Einrichtung**
- **Eingegangene Meldungen bis 17.03.2022:**
136 Personen aus 65 Einrichtungen

Bislang durchgeführte Impfungen

(Stand: Impfungen bis einschließlich 13.03.2022)

Immunistisierungen durch IZ/MIT

- Erstimmunisierung: 76 548
- Zweitimmunisierung: 70 696
- Auffrischungsimmunisierung: 10 800

Impfungen Hausärzte

- Erstimmunisierung: 61 976
- Zweitimmunisierung: 61 320
- Auffrischungsimmunisierung: 43 305

Gesamtimpfungen:

- Erstimmunisierung: 138 524
- Zweitimmunisierung: 132 016
- Auffrischungsimmunisierung: 54 101

Impfungen MIT (I. Quartal 2022)

- Januar 2022: 11 520 Immunisierungen
- Februar 2022: 2 900 Immunisierungen
- März 2022: 520 Immunisierungen

Infektionsgeschehen

Positivfälle insgesamt:

24.309

Quarantänefälle insgesamt:

42.392

Verstorbene insgesamt:

98

Aktuell Infizierte:

3.982

Neuinfektionen Vergleich I. Quartal 2021 und 2022

2021

- Januar: 374 Neuinfektionen / 8 Sterbefälle
 - Februar: 269 Neuinfektionen / 11 Sterbefälle
 - März: 392 Neuinfektionen / 5 Sterbefälle
- Insgesamt: 1 524 Neuinfektionen / 24 Sterbefälle

2022

- Januar: 2 847 Neuinfektionen / 3 Sterbefälle
 - Februar: 7 927 Neuinfektionen / 11 Sterbefälle
 - März: 7 076 Neuinfektionen / 7 Sterbefälle
- Insgesamt: 17 850 Neuinfektionen / 21 Sterbefälle

Betroffene Einrichtungen

- Pflegeheime: 11 (133 BewohnerInnen/82 MitarbeiterInnen)
- KiTa´s: 68 (294 Kinder)
- Schulen: 56 (941 SchülerInnen)

Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Corona

Verstöße insgesamt: 2 593

Bußgelder insgesamt: 1 911

Verwarngelder insgesamt: 88

Einstellungen insgesamt: 364

Offene Verfahren: 230

(d.h. die Ermittlungen, wie Zeugenvernehmung, Anhörungsverfahren u.ä. sind noch nicht abgeschlossen)

Aktuelle CoronaVO

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –

www.niedersachsen.de/coronavirus/



Niedersachsen. Impft. Klar.

FFP2
Maskenpflicht
im Innenbereich
(auch im Einzelhandel)

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

gültig ab 4. März bis einschließlich 19. März 2022



Private Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Feiern

Zusammenkünfte und Feiern in privaten Räumlichkeiten mit **ausschließlich geimpften oder genesenen** Personen sind **ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig** - gilt auch bei privaten Treffen/Feiern in der Gastronomie, mit den ug. Regelungen für gastronomische Betriebe.

Wichtig: bei Teilnahme von Personen ohne Covid-Impfschutz gilt nur eigener Haushalt dieser Personen plus zwei weitere Personen aus einem weiteren Haushalt. Dies gilt für **alle** Zusammenkünfte bis 50 Personen, ausgenommen in der Gastronomie → dort gilt 3G

Gastronomie

3G

- 3G-Regel nur in der Innengastronomie
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Bei Saalbetrieb ab 2.000 Pers. wie Veranstaltungen



Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)

3G

- 3G-Regel im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske in öffentlich zugänglichen Bereichen



Körpernahe Dienstleistungen

-

- FFP2-Maskenpflicht drinnen außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss



Nutzung von Sportanlagen

-

- FFP2-Maskenpflicht drinnen außer beim Sporttreiben



3G-Regel



geimpft - genesen - getestet

2G-Regel



geimpft - genesen

2Gplus-Regel



geimpft - genesen plus Test

gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18

Veranstaltungen mit mehr als 50 bis 2.000

3G

- 3G-Regel im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Keine Abstandsmaßnahmen



Größere Veranstaltungen über 2.000 bis 25.000

2G

- 2G im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen: Abstand sitzendes Publikum mit Schachbrettbelegung der Plätze; Kein Abstand, wenn Maske auch am Platz getragen wird und keine verbale Interaktion stattfindet | draußen keine Abstandsmaßn.
- Innen max. 6.000 (60%) | Draußen: max. 25.000 (75%)
- freiwillig 2Gplus = keine Abstandsmaßnahmen, keine Personenobergrenze, Kapazitätsbeschränkung drinnen 75%, draußen 100%



Kino, Theater, Kultur, Zoos, Freizeitparks u.ä.

3G

- 3G-Regel nur im Innenbereich (geschlossene Räume)
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Keine Abstandsmaßnahmen



Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc.

2Gplus

- 2Gplus im Innen- und Außenbereich
gilt auch für Jugendliche unter 18 Jahren

Grundsätzliche Regeln:

- Besuche in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen nur mit negativem Testnachweis und FFP2 – gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene!
- 3G bei Präsenz am Arbeitsplatz (ungeimpft = täglicher Test), sofern kein Home-Office möglich ist
- 3G und FFP2 im öffentlichen Personen- und Nahverkehr, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen

Ausblick

- Ab dem 20.03.2022 soll ein Großteil der Beschränkungen wegfallen (*BUND hat am 14.03. evtl. Verlängerung angekündigt*)
- Die Länder können bis längstens 02.04.2022 Übergangsregelungen erlassen

- Zitat Daniela Behrens (Nds. Gesundheitsministerin):

„Wir werden jedes Instrument, das der Bund uns in der Pandemiebekämpfung ab dem 20. März noch lässt, nutzen. Wir prüfen aktuell, welche Maßnahmen nach der neuen Bundesgesetzgebung überhaupt noch zulässig sein werden. Dazu gehört auch die Prüfung, welche Maßnahmen wir im Rahmen der Übergangregelung weiter nutzen dürfen. Dazu beraten wir uns aktuell innerhalb der Landesregierung. Klar ist, wir werden auch nach dem 20. März in bestimmten Lebensbereichen Regelungen wie Maske tragen und Testverpflichtungen aufrechterhalten. Die Pandemie ist nicht vorüber, das Virus bringt weiter – insbesondere für alte und kranke Menschen – eine große Gefahr mit sich.“

Vielen Dank